

## Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Der nächsten Milchkrise wirksam begegnen

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird gebeten, sich beim Bund dafür einzusetzen, dass auf der EU-Ebene

1. ein dauerhaftes Kriseninstrument zur Verringerung der Milchanlieferung implementiert wird, welches im Falle des Versagens von Märkten bzw. in Krisenzeiten, in denen ein auskömmlicher Milcherzeugerpreis unterschritten wird, das Milchangebot in der EU der tatsächlichen Nachfrage anpasst;
2. ein effizientes Frühwarnsystem bei der Marktbeobachtungsstelle der EU-Kommission geschaffen wird.

Darüber hinaus wird die Landesregierung gebeten, sich beim Bund dafür einzusetzen, dass

3. in der nationalen Anwendung des Artikels 148 der Gemeinsamen Marktorganisation (Verordnung (EU) Nr. 1308/2013) Deutschland die Lieferbeziehungen verbindlich über schriftliche Verträge zwischen Erzeugern und Rohmilch verarbeitenden Betrieben bzw. Molkereien vorschreibt;
4. in der nationalen Anwendung des Artikels 148 der Gemeinsamen Marktorganisation der aktualisierte Absatz 4, Unterabsatz 2 Buchstabe a) zum Tragen kommt und die Milch-Lieferbeziehungen zwischen Erzeugern und Molkereien über Verträge geregelt werden, die definierte Preise je kg Milch für eine bestimmte Menge in einem bestimmten Lieferzeitraum enthalten;
5. Regelungen geschaffen werden, dass Milchlieferanten ihre Milchmengen flexibel am Markt unterbringen können (Aufhebung der Andienungspflicht).

#### Begründung:

Lang anhaltende und wiederkehrende Preiskrisen und zum Teil ruinöse Erzeugerpreise, bedingt durch die zunehmende Liberalisierung des Milchmarktes, gefährden die landwirtschaftlichen Milchviehbetriebe in zunehmendem Maße. Mit der Intervention von Milchpulver konnte bei der letzten Milchkrise keine nachhaltige Preisstabilisierung erreicht werden. Zudem sind die Fälle kritisch zu sehen, in denen durch den Export von preisgünstigem Milchpulver in Entwicklungsländer die dortigen regionalen Märkte kaputt gemacht werden.

Eingegangen: 15.05.2018 / Ausgegeben: 15.05.2018

Bei Überschussmengen ist eine Mengensteuerung in Krisenzeiten erforderlich. Darüber hinaus ermöglicht der Artikel 148 der Gemeinsamen Marktorganisation auf EU-Ebene den Mitgliedstaaten, eine Beziehung zwischen einer bestimmten Liefermenge und dem Preis für diese Lieferung zu verlangen. Es sollte in der Anwendung des Artikels 148 in Deutschland sichergestellt werden, dass es sich um konkrete Mengenangaben zu festen Preisen für einen bestimmten Lieferzeitraum handelt. Damit reduziert sich das Preisrisiko der Erzeuger und die Molkereien erhalten mehr Kalkulierbarkeit bei den Mengen.